

Änderung einer bestehenden Signalisation am Ballyweg

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 05. September 1979 (SSV; SR 741.21) wird folgende Änderung einer Verkehrsbeschränkung verfügt:

Verfügende Behörde:	Gemeinderat Hendschiken
Gemeinde:	5604 Hendschiken
Name der Strasse:	Ballyweg (Parzelle 590)
Art der Verkehrsbeschränkung:	Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) mit Zusatztafel «25m, Landwirtschaft gestattet»
Beschreibung	Verschiebung des bestehenden Fahrverbots ab Liegenschaft Nr. 4 Ballyweg um 15 m

Rechtsmittelbelehrung

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation beim Gemeinderat Hendschiken, Schulweg 3, 5604 Hendschiken einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hendschiken, 19. August 2021
Gemeinderat Hendschiken